

Sponsoringvertrag

zwischen

der XY juristischen/natürlichen Person
Anschrift

- nachfolgend „**Sponsor**“ -
und

der KPB XY
Anschrift

- nachfolgend „**Sponsoringnehmer**“ -

Präambel

Die Polizei ist als staatliche Eingriffsverwaltung zur absoluten Neutralität verpflichtet. Sponsoring muss mit der polizeilichen Aufgabenerfüllung vereinbar sein. Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, die geförderte Polizeibehörde oder ihre Beschäftigten ließen sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen der Sponsorin leiten. Es ist auch auszuschließen, dass die Sponsorin Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen Aufgabe macht oder sonst hierauf Einfluss nimmt. Das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen. Darüber hinaus muss das Sponsoring im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben erfolgen. Durch das Sponsoring dürfen dem Sponsoringnehmer keine Zusatzkosten entstehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrags ist die zweckgebundene finanzielle Unterstützung der nachfolgend unter § 1 Abs. 2 konkret benannten kriminalpräventiven Arbeit der Polizei durch den Sponsor sowie die durch den Sponsoringnehmer zu erbringende Gegenleistung.

(2) NRW-Initiative „Kurve kriegen“.

Standort XY (z. B. KPB Aachen)

Zweck: Finanzielle Mittel zur Durchführung von pädagogischen Maßnahmen/Beauftragung von Drittanbietern. Soweit bereits bei Beantragung konkrete Maßnahmen bekannt sind, bitte hier näher beschreiben.

§ 2 Leistungen

(1) Sponsor

Der Sponsor verpflichtet sich zur Leistung folgender finanzieller Mittel gegenüber dem Sponsoringnehmer (nicht Zutreffendes bitte streichen):

- a) Einmalige Zahlung in Höhe X € brutto
Zahlungstermin:
- b) X Zahlungen in Höhe von jeweils x € brutto, Gesamtsumme Y € brutto
Zahlungstermine:
- c) X € brutto jährlich/monatlich, Gesamtsumme Y € brutto
Zahlungstermine:

Der Sponsor zahlt die Leistung in Höhe von XY € Brutto gemäß den Zahlungszielen auf folgendes Konto ein:

Landeshauptkasse NRW
Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC: WELADEDXXX
Verwendungszweck: 53110XXXXXXXXXX
Weiterer Verwendungszweck: Kurve kriegen AC

Die Leistung des Sponsors dient ausschließlich der Förderung/Durchführung der unter § 1 Abs. 2 näher ausgeführten bestimmten polizeilichen Maßnahme mit unmittelbarem Präventionsbezug. Sie ist ausschließlich zweckgebunden.

(2) Sponsoringnehmer

Der Sponsoringnehmer verpflichtet sich, die finanziellen Mittel ausschließlich für den in § 1 Abs. 2 beschriebenen Zweck zu verwenden.

Der Sponsoringnehmer räumt dem Sponsor das Recht ein, die ihm zur Verfügung gestellte Wort- und Bildmarke/das Logo im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit spezifisch mit dem Text „Wir unterstützen die NRW-Initiative Kurve kriegen“ zu nutzen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Ziele des Sponsors nicht dem Ziel polizeilichen Präventionsarbeit entgegenstehen.

§ 3 Transparenz

Der Sponsor ist damit einverstanden, dass im Folgejahr der Sponsoringmaßnahme sein Name, die Sponsoringleistung, ihr Wert in Euro und der konkrete Verwendungszweck durch das Innenministerium in seinem Internetangebot aus Gründen der öffentlichen Transparenz veröffentlicht werden, wenn der Wert der Sponsoringleistung die Grenze von 1.000 € überschreitet.

§ 4 Rechte

- (1) Der Sponsor erwirbt durch die Sponsoringleistung nicht das Recht, den Sponsoringnehmer bei der Wahrnehmung seiner polizeilichen Tätigkeiten zu beeinflussen.
- (2) Der Sponsoringnehmer ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, auch wenn diese Wettbewerber des Sponsors sind.
- (3) Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung eines ggf. überlassenen Namens/Logos Wort- und/oder Bildmarke kein anderweitiges Recht als die unter § 1 (2) beschriebene Nutzung erworben wird.

§ 5 Haftung

Der Sponsoringnehmer übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg.

§ 6 Vertragslaufzeit

Der Sponsoringvertrag hat eine Laufzeit von X Wochen/Monaten.

§ 7 Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet mit Erbringung der Sponsoringleistung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ist eine wiederkehrende Sponsoringleistung vereinbart, endet der Vertrag zum Ablauf eines Kalenderjahres. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung in beiderseitigem Einvernehmen schriftlich beendet werden. Mit der Aufhebung entfallen alle gegenseitigen Verpflichtungen. Bereits erbrachte Leistungen bleiben unberührt.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Bestimmungen über die Geheimhaltung

- (1) Der Sponsor hat - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er im Falle des Vorhandenseins auch die Mitarbeitenden.
- (2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Sponsor in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Sponsoringnehmers oder sonstigen Verfügungsberechtigten keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Der Sponsor hat die vorbezeichneten Unterlagen bei Vertragsende dem Sponsoringnehmer auszuhändigen.

- (3) Veröffentlichungen des Sponsors über die im Rahmen der Vereinbarung gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung des Sponsoringnehmers.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz/Sitz des Sponsors.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, sowie Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum (Sponsor)

Ort, Datum (Sponsoringnehmer)